

V.

N i k o l a u s D r a c h t e r ,

Syndikus der Stadt Münster

unter

Christoph Bernhard von Galen.

Von

Dr. Karl Lücking.

Kaum war Christoph Bernhard von Galen am 14. Novbr. 1650 zum Bischöfe von Münster gewählt, als er zunächst mit dem Domdekan Bernhard von Mallinckrodt, welcher in seiner Hoffnung, selbst Bischof zu werden, getäuscht die Gültigkeit der Wahl anzufechten suchte, in einen heftigen Streit gerieth. Und selbst nachdem der Papst die Wahl bestätigt und der Kaiser den Konfirmirten mit den fürstlichen Regalien belehnt hatte, beharrte der Dekan in seiner Opposition und begnügte sich nicht mehr mit der Bekämpfung der Wahl, sondern richtete seine Angriffe auch direkt gegen die Person Christoph Bernhards. Dieser schritt nun zur Suspension und demnächst sogar zur Exkommunikation des Dekans, ließ ihm den Eintritt in den Dom, wo er den Gottesdienst wiederholt störte, mit Gewalt verwehren und beschloß endlich, da nicht nur jeder Versuch eines gütlichen Vergleichs mißlang, sondern sogar die Parteinahme sowohl des Klerus als der Bürger Münsters für den Gegner mit jedem Tage wuchs, ihn in persönliche Haft zu nehmen und aus der Stadt zu entfernen. Indem der Fürstbischof diesen Beschluß dem städtischen Magistrat mittheilte, befahl er demselben, dafür zu sorgen, daß

während der Fortführung Mallinkrodt's nicht etwa ein Auf-
 lauf entstände. Dadurch ward die nächste Veranlassung ge-
 boten zu einem Zerwürfniß zwischen Christoph Bernhard und
 Münster, da der Stadtrath nicht allein das Geleit des Ge-
 fangenen in der Stadt durch seine Truppen beanspruchte, son-
 dern auch dem Fürsten überhaupt das Recht absprach, in
 Münster etwas zu gebieten oder zu verbieten. Noch hatten
 die darüber angeknüpften Unterhandlungen zu keinem Resul-
 tate geführt, als Christoph Bernhard die Wohnung des De-
 kans durch seine Truppen besetzen ließ. Das Gerücht davon
 verbreitete sich bald durch die ganze Stadt, eine zahlreiche
 Schaar Bürger besonders aus den niedern Ständen versam-
 melte sich auf dem Domplatz in der Nähe der Dekanei, Mal-
 lindrodt benutzte während des entstehenden Tumults eine
 günstige Gelegenheit, um nach der am Markt gelegenen
 Wohnung seines Freundes Stael zu entfliehen und nicht nur
 die fürstlichen Truppen mußten sich vor der Uebermacht der
 Gegner zurückziehen, sondern auch das Kollegium der Jesui-
 ten, welche als die eifrigsten Anhänger Christoph Bernhards
 und die entschiedensten Gegner Mallinkrodt's bekannt waren,
 wurde von der wüthenden Menge zum Theil demolirt. Der
 Stadtrath ließ zwar endlich die Tumultuanten aus einander
 treiben, aber von einer Bestrafung, die der Fürst forderte,
 war keine Rede, da angeblich keiner eines Frevels überführt
 werden konnte. Auch die Auslieferung Mallinkrodt's wurde
 verweigert; doch hielt sich dieser so wenig für sicher, daß er
 schon bald nachher nach Köln entwich. Die Entfernung die-
 ses Gegners des Bischofs war für den Streit der Stadt
 gegen den Fürsten von keiner weitem Bedeutung. Mallinkrodt
 hatte nur die indirekte Veranlassung zu dem Zerwürfniß ge-
 boten; dagegen bestand das eigentliche Objekt des Streitens in
 dem von der Stadt erhobenen Ansprüche auf eine möglichst
 ausgedehnte Unabhängigkeit von der Gewalt des Fürsten.
 Zunächst entspann sich nun ein Federkrieg. Ein „kurzer,

jedoch wahrhafter Bericht und Relation Burgermeistern und Rathß der Stadt Münster in Westfalen über den in selbiger Stadt den 7. Octobris 1654 erregten Uffstandt“ rief ein „Gegen-Manifest und wahrhafte relation deß Ursprungs und Verlauffs dessen den 7. Okt anno 1654 in der bischöflichen Statt Münster entstandener Auffruhr und Empörung mit angehendter gründlicher Widerlegung des an Seiten des Magistrats in Truck gegebenen Manifestes“ hervor. Mit solchen Deduktionen wurde die Sache um nichts gefördert und Christoph Bernhard beschloß, die Entscheidung mit Gewalt herbeizuführen. Nachdem ein Versuch, die Stadt am 5. Februar 1655 früh Morgens zu überrumpeln, mißglückt war, ließ er sie von den bei Kinderhaus und Schönefliet zusammengesetzten Truppen umzingeln und veranlaßte den Rath, welchem die Mittel zu einer kräftigen Vertheidigung fehlten, schon am 25. Februar den Vergleich von Schönefliet einzugehen, wonach unter anderm in Bezug auf das Besatzungsrecht einstweilen bestimmt wurde, daß zugleich fürstliche und städtische Truppen die Thore und Wälle von Münster bewachen sollten. Eine weitere Verständigung war dem nächsten Landtage vorbehalten. Bevor jedoch dieser zusammentrat, hatte die Stadt den Fürsten bewogen, nicht nur das Besatzungsrecht unter die Landtagspropositionen nicht aufzunehmen, sondern auch seine Truppen zurückzuziehen. So war denn Münster wieder allein in dem faktischen Besitze des Besatzungsrechts und ernannte statt des vom Fürsten bestellten Reumont den Obersten Wittenberg zum Stadtkommandanten. Zu gleicher Zeit suchte es auch im Wege Rechtsens seine Ansprüche zu sichern und sandte seinen Syndikus Bernhard Biertenhalben nach Wien zum Kaiser Ferdinand III., welcher demnächst eine Kommission zur Untersuchung und Beilegung der Irrungen zwischen Christoph Bernhard und Münster ernannte. Da Biertenhalben schon bald nach seiner Rückkehr starb, kam die Vertheidigung der städtischen Rechte und Pri-

vilegien in die Hände des neugewählten Syndikus Nikolaus Drachter.

Dieser war am 11. August 1600 zu Münster geboren, erhielt seine erste Bildung an der Domschule und dem von den Jesuiten geleiteten Gymnasium, besuchte dann die Universitäten Köln und Löwen und kehrte nach einem kurzen Aufenthalt in Italien im Anfange der zwanziger Jahre als Licentiat beider Rechte nach seiner Vaterstadt zurück. Von dem Kurfürsten Ferdinand von Köln, der zugleich Bischof von Münster war, zum Rath ernannt vermählte er sich 1626 mit Anna, der Tochter des Assessors Kronenberg am Hofgericht zu Münster. Da das väterliche Haus zur Zeit der „Anbaltischen Einquartierung“ (1623) niedergebrannt war, nahm er vorläufig bei dem Freigrafen von Senden Lubbert Moyers auf der Frauenstraße seine Wohnung ¹⁾, kaufte jedoch 1631 den Eckplatz am krummen Timpen und der Bäcker-Gasse und ließ sich dort ein Haus errichten (Liedfrauen Kaischaft 205). Hier wohnte bei ihm von 1645 bis 1648 Anton de Brun, einer von den Gesandten Spaniens beim westfälischen Friedenscongreß. Auch Nikolaus Drachter betheiligte sich im Auftrage mehrerer Reichsfürsten an den Friedensverhandlungen. „Pacis universalis Monasterii tractatibus,“ schreibt sein Sohn Ludger, „nomine diversorum S. R. Imperii Principum uti legatus assistebat consiliaque Principum frequentabat.“

Zwei Jahre nach dem Abschluß des westfälischen Friedens wurde Christoph Bernhard zum Bischofe von Münster gewählt und sandte demnächst außer Fürstenberg auch den in seiner bisherigen Stellung verbliebenen Rath Drachter nach Wien,

¹⁾ Hier wurde am 1. Juli 1627 sein Sohn Ludgerus geboren, von welchem ein handschriftliches Werk mit Urkunden zur Geschichte Münsters und Bemerkungen über die Wirksamkeit seines Vaters sich erhalten hat. Es befindet sich jetzt im Besiß des Herrn Kaufmanns Eduard Brockhausen. Wir citiren es unter der Bezeichnung Mscr. Ludg.

um vom Kaiser die Belehnung zu erlangen („pro investitura ibidem capessenda“). Nach glücklich vollführtem Auftrage fehrte Drachter, während Fürstenberg einer Einladung des Papstes nach Rom folgte, mit seinem Sobne Ludgerus, der ihm zur Unterstützung beigegeben war, über München nach Münster zurück, wo er im August 1652 eintraf. Am 18. Februar starb seine Gattin („ex obstructione mensium“) in einem Alter von 49 Jahren und wurde in Ueberwassers Kirche („ad scamna virginum Rosendalen“) begraben. Nach siebenmonatlicher Wittwenschaft schritt Drachter zur zweiten Ehe mit Christine Rottendorf²⁾, einer Schwester des zur Zeit der Pest durch seine Verordnungen berühmt gewordenen Arztes. Aber nicht allein in seinen Familienverhältnissen, sondern auch in seiner amtlichen Stellung trat bald eine folgenreiche Veränderung ein. Nachdem er 29 Jahre als fürstlich münsterischer Rath fungirt hatte, wurde er plötzlich durch folgenden „Abschiedsbrief“ aus seinem Amte entlassen.

„Christoff Bernhardt von Gottes Gnaden Bischoff zu Münster, des h. R. Reichs Fürst, Burggraff zum Stromberg undt Herr zu Borckeloh

Ersamb hochgelehrter Lieber getrewer.

Wir mögen Dir hiemit in gnaden unverhalten, was gestalt Unfern Cammer statum examiniren und Unß darauß referiren laßen, Weylen sich nuhn dabey befunden, daß gemeldeter Cammer intraden bey vorigem leydigem Krieg dergestalt in abgang gerathen, daß Wir Unsere hofhaltung einziehen müssen, als haben Unß auch Deiner bißhero geleisteten Dienste hiemit in gnaden bedanken undt bedeuten wollen, daß Wir undt des Herrn pfalzgraffen Philip Wilhelm zu Newburg Liebden als dieses löbl. westphälischen Craißes aufschreibende Fürsten Einige Assessores abm Kayf. Cammergericht

²⁾ „quibus nuptiis,“ sagt Ludgerus, „Deo sint laudes, Deus sine prole benedixit.“

zu Speyr zu praesentiren haben, Weylen solches nuhn Eine honorabel bedienung und Dir Dein advancement gnädigst gern gönnen, sein Wir geneigt, Dich darzu zu verhelffen, deme Wir ohndem zu gnaden gewogen. Geben in Unserer statt Coefffelt den 5 ten 9 bris 1655.“ C. B. mp.³⁾.

Daß die durch den Krieg geschmälerten Einkünfte der Pfennigkammer nicht die eigentliche Veranlassung boten, einen einzigen Rath seiner Stelle zu entheben, ist unzweifelhaft. Die von den Landtagen geforderten Summen liefern einen mehr als hinreichenden Beweis, daß der Fürst an nichts weniger dachte, als sich in der Ausgabe der für seine Zwecke nöthigen Gelder zu beschränken. Wir haben uns also nach einem andern Grunde für die Verabschiedung Drachters umzusehen und zu diesem Zwecke die gerade damals und unmittelbar nachher eingetretenen Verhältnisse zwischen dem Fürsten und der Stadt Münster ins Auge zu fassen. Christoph Bernhard entließ seinen Rath eben zu der Zeit, wo Münster den von ihm erhobenen Anspruch auf das alleinige Besatzungsrecht mit allem Nachdruck geltend zu machen suchte. Seitdem die Sache dem Kaiser zur Entscheidung vorlag, war es für den Fürsten von der größten Wichtigkeit, in seinem Rath einen ebenso bereitwilligen als tüchtigen Anwalt zu besitzen. Konnte nun auch die Tüchtigkeit Drachters nicht in Frage gestellt werden, so war doch seine Bereitwilligkeit, die Sache des Fürsten gegen die eigene Vaterstadt zu führen, um so mehr zu bezweifeln, je sicherer man wußte, daß er unter dem Kurfürsten Ferdinand gerade für Münster gewirkt hatte. Hatte er doch den Kurfürsten veranlaßt, unter dem 19. März 1647 den Kaiser Ferdinand III. um „einige recompens“ für Münster zu ersuchen, weil es „vermittelst underhaltung Eines selbst eigenen kostbahren guarnisons und anderer nötiger ahnstalt sich dermaßen vorgesehen und in defension gestellt,

³⁾ Mscr. Ludg. Nr. 138.

daß die offene feinde so wenig als andere, so Ihm mit practiquen nachgestellt, zu solchem Ihrem Intent gelangen können“⁴⁾). Also vor acht Jahren war das Besatzungsrecht der Stadt durch den Landesfürsten in einem Schreiben an eben denselben Kaiser anerkannt, an welchen sich der Stadtrath auch jetzt bei den mit Christoph Bernhard entstandenen Irrungen gewandt hatte. Unter diesen Verhältnissen konnte Drachter offenbar nicht als die geeignete Persönlichkeit erscheinen, um im Interesse des Fürsten zu wirken, da er vielmehr zur Gegenpartei gehörte. War doch seine politische Gesinnung so offenkundig, daß er fast unmittelbar nach seiner Entlassung aus den fürstlichen Diensten von der Stadt Münster zum Rathsherrn und Syndikus ernannt wurde.

In seiner neuen Stellung fand Drachter schon sehr bald Gelegenheit, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Im März 1656 trat die vom Kaiser ernannte Kommission in Köln zusammen, um die zwischen Christoph Bernhard und Münster entstandenen Irrungen zu untersuchen und beizulegen. Drachter reichte zugleich im Namen der übrigen Deputirten Münsters folgende „comparitio“ ein⁵⁾:

„Hochwohlgebohrne hoch undt wolEdle, gestrenge, vest undt hochgelehrte, Gnädige und hochgeehrte herrn.

Als den abgeordneten Statt Münster gebettener extractus prothocolli dessen, was ahn zwey und zwanzigsten Martii dem fürstl. Abgesandte h. Etn Widenbruef vorzutragen undt zu suchen beliebt, 23 eiusdem Nachmittags mitgetheilte worden [wofür Syndicus wollgl. statt zuvorderist underthenig undt dienstlich danck sagt] hat derselbe sambt den Mit-Deputirten ex speciali commissione et mandato Bürgermeistern und Raths der Statt Münster diensahmb undt nötig erachtet, für

⁴⁾ Mscr. Ludg. Nr. 172.

⁵⁾ Mscr. Ludg. Nr. 130. Dieses Aktenstück ist das einzige, was sich aus den zu Köln in caussa Münster c. Münster gemachten Eingaben erhalten hat.

allem seine vorige bey eröffneter Kayf. Chur auch fürstl. Commission, Subdelegation undt dioet auß sonderlichem befehlf eingewandte protestationes und eventuales reservationes ahnhero nochmahlen zu wiederholen.

Demnegst weilen nicht allein bey Jhro Röm. Kayf. May. ahnfenglich und jetzt J. fürstl. Gn. von Münster durch dero selben nacher Wien specialiter abgefertigten H. Wilhelm von Fürstenberg Thumbherrn zu Münster über die Statt Münster klag eingeführt, ehe und bevor erwenter Statt Syndicus Et Viertenhalben alda zu Wien ahngelangt, sondern auch muthmaßlich diese Kayf. Commission (so dem litterlichen einhalt nach nicht motu proprio allergdgst ertheilet) sub ticitia antiqua litispudentia, welche in Aula Caesarea der zeitlicher Münst. Landtsfürst und Thumb Capittul selbst Anno 1597 kostbarlich introducirt undt etliche Jahre biß Anno 1610 prosequirt selbst außgewirckt, daneben auch der jetziger Abgesandter Et. Widenbruef actoris partes gestraectß ahngenommen; Alß bittet geborter Syndicus Et Drachter hiemit underthenig Jhme Eten Widenbruef dahin gnädig großgl. ahnzuweisen, daß er vermöge seiner sowohl in propositione alß auch in conclusionem widerholter erbietung undt beschehener reservation seine gravamina undt fundamenta auf einmahlt einbringe, damit zugleich eadem opera alles nothurffig beandtwohrtet und widerlegt, auch die Kayf. Commission undt Expedition desto mehr beschleuniget werden möge.

Quibus necessariis protestationibus, reservationibus et iustissimis petitis salvis so viel merita causa betrifft glaubt Syndicus mit nichten daß dem reichskündigen herkommen nach, gleich ex adverso vorgeben, ius armorum und praesidii dem Landtsfürsten in der haubtstatt Münster zustendig oder dessen ein zeitlicher Landtsfürst im üblichen besiß vel quasi possessione begriffen, welche statt auch zwarn für gehorsambe Underthanen ihres ggñ Landtsfürsten und herrn sich iederzeit gern erkennet, maßen annoch aber salvis iuribus suis

et privilegiis antiquissimisque consuetudinibus immemoriali tempore, quod loco tituli est, constabilitis et a diversis Imperatoribus etiam adhuc dum supervivente sacra Caes. Maiestate confirmatis.

Gleich dan auch nicht erweislich, daß yemahlen einiger Münst. Landtsfürst pro suo arbitrio in der haubtstatt Münster atque urbe metropoli einige besagung ohne vorwissen undt belieben Bürgermeister undt rathß gelegt undt daselbst ius armorum et praesidii bestiglich hergebracht oder geübet, dahero wollen Syndicus die ex adverso ahngezogene prothocolla undt ahnerbottenes beweisthumb, daß J. hochfürstl. Gn. H. Vorfahren sich des iuris armorum bedienet, vor allem gewertig sein, iedoch cum reiterata expressa protestatione dadurch sich alhie in unnötig disputat nicht einzulassen undt von dem ahn Kayß. Hoff von J. fürstl. Gn. H. Vorfahren Churfürsten Ernesto gottsehl. ahndenkens sambt dem Münst. ThumbCapittul vor vielen Jahren obgimts ahngestellte Commission process, woselbst ius gladii, murorum, vallorum, fossarum, portarum, clavium, meri et mixti Imperii aliaque iura superioritatum ahn gegenseitthen in anno 1597 in ohnnötigen freitt agendo atque actionem instituendo gezogen, im geringsten nicht abzustehen, gestalt dan auch diese allergdgste Kayß. Commission nicht ad cognoscendum et decidendum sondern bloß ad tentandam concordiam ahngesehen undt gericht ist.

Und obwoll es auch sonstens dießseits ahn beständigen rechtsgründen gott lob nicht ermangelt, maßen auch nicht ahn ahnerbottenem beweisthumb, soweit man zu rechte schuldig und ferners nicht, in locis ubi cognitio caussae versatur, darab man hiemit ahm zierlichsten protestiren und insoweit beschehene oblation declariren und restringiren thuet, So ist dennoch landts undt weldtkündig, daß die Statt Münster als metropolis Westphaliae undt Hanseatica, welche auch für etwa hundert undt dreyßig auch viel vorhergehende Jahre zu

allgemeinen reichstäten, gleich die aufgegangene in der Statt archivo annoch wollverwahrt befindliche Urkunden undt einladungen nachführen⁶⁾, verschrieben, von undencklichen Jahren hero ihre eigene besagung und ius armorum gehabt undt kostbarlich unterhalten, auch dessen in quieta possessione begriffen, salvo daß dieselbe bey sonderlich gefährlichen reichsfeindtschligen Zeiten zu mehrerer versicherung Kayf. oder Crayß undt Landt=Völcker gutwillig auch woll ahn= undt eingenommen, welche auch alßdan auß der gemeinen Cassa oder Landtmitteln befriedigt worden, Maßen dan auch Jhro Kayf. May. Unser allerggstr Herr anno 1638 den 11. Februarii wegen der Statt Münster beständige underthenigste devotion undt verspürte trewe, in specie daß dieselbe offters propriis viribus sich conservirt, auch sowoll den Kayf. alß des reichs Armaden allen erspriesslichen vorschub und möglichste beforderung unaufseßlich iederzeit geleistet hat, von hero in gott sehlighst ruhender Kayf. May. S. Batters allerggst ertheilte Kayf. salvaguarda und Exemption nicht allein allerggst bekräftiget, sondern daneben offterwehnte Statt bey ihren wollhergebrachten freyheiten undt privilegiis rechten undt gewonheiten gegen menniglichen wer der auch seye allerggst zu schützen, schirmen und handthaben vestiglich undt kräftigst versprochen. Gleichfals haben in Anno 1647 den 19. Martii Jhro Churfürst. Durchl. Ferdinandt christmiltter gedechtnuß der Statt Münster verspürte und erfahrne getrewe undt beharliche devotion allerhöchstmilttr Jhro Kayf. May. nicht allein umbständiglich remonstrirt, contestirt undt gerühmet, sondern auch intercessionales umb deroselben einige ergeßlichkeit undt recompens allerggst widerfahren zu laßen, in optima forma ggst mitgetheilet, welche unter andern auch nachführen und nominatim bezeugen quietam possessionem praesidii et fidelem conservationem civitatis undt in specie daß die Statt vermittelst unterhaltung selbst eigener kostbaren

⁶⁾ Archiv der Stadt Münster XVI, 20.

guarnisons und anderer nötiger ahnstalt sich dermaßen vor-
gesehen und in defension gestellet, daß auch die offene reichs-
feinde so wenig als andere, so Ihm mit practiquen nachge-
stelllet, zu ihrem intent gelangen können.

Also billig undt desto mehr höchlich zu befrembden, daß
dero Kayf. wie auch Churfürstl. klarer attestation directe
zuwider Licentiat Widenbrueck vorrücken dörrffen, ob die Statt
Münster ahn mitteln und kriegserfahrnus sich selbst zu con-
serviren nicht sufficient, daß dieselbe auch sogar mitten in
den kriegsflammen und von Schwedischen sowoll als hessischen
undt deroeselden Consoederirten domahlen feindtlichen Völkern
umbgeben dennoch durch ihre eigene besagung und wachtsamer
auch woll armirter und animirter bürgerschaft so viele Jahre
bis dato ohne ohnzeittigen ruhmb zu melden gottlob glücklich
conservirt hat, auch fürterhin im Nothfall wider des reichs
feinden mit der gnad Gottes zu conserviren genglich getra-
wet, wo nuhn deroeselden als dem haubt des dritten gefreye-
ten standt, woran dem westphälischen Craiß und gangen röhm.
Reich ohnleugbar nicht wenig mit gelegen als andern gerin-
gern Stätten undt Bestungen, mit dem nothigen underhalt
und andere Kriegs-ammunition und Noturff auß den gemei-
nen Landts Collecten und Mittelen (warzu die Statt auch
ihre quot mit beytragen muß) gebürendt succurrirt würde,
gleich bey vorigen Kriegsunruhen etlichmahl geschehen undt
billig annoch ob publicum interesse geschehen solle.

Es ist auch vielmehr zu befrembden, daß Jhro Kayf.
May. vom Eten Widenbrueck praeiudiciose atque sinistro
taxirt werden wöllen, als wan dieselbe gestracks seinem ahn-
geben nach in re tam clara, ia der ahngezogener Kayf. Ca-
pitulation undt zugesagter manutention auch jüngstem frie-
densschluß zuwider, dem fürstlichen petito allerggft nicht de-
ferirt undt der Statt Münster Landtsvölker einzunehmen ahn-
befohlen, dan allerhöchstem. Kayf. May. auß allen zweiffel
benemerita civitatis undt derentwegen ertheilttes protectorium

allerggſt zu gemüth geführt, auch daß gottlob annoch die gefahr ſo groß nicht ſeye weder nötig, die getrewe wachſame und durch langwiriger eigener beſatzung undt vielfaltige ſchagungen, ſonſt auch iniuria temporum erſchöpfete, annoch ſelbſt mit einem praesidio guettugenthaffter Soldaten undt ahnſehentlicher in viel tauſendt beſtehender gewehrter wollgeübter Mannſchafft ziemlich verſehene Statt mit Landtsvölkern zu beſchweren, bevorab indem mehrberürte Statt außtrücklich ſich erklehrt und anerbotten, auff eräugende große gefahr undt noth ſelbſt umb aſſiſtentz underthenig anzuhalten, maßen allnoch dazu ſich ahnerbietig machet, dergelt und mit dieſer außtrücklicher condition, wan nur daß Commando, gleich von alters hergebracht, bey der Statt verbleibt und der nötigger underhalt ſowoll tempore pacis alß belli auß gemeinen Craiß oder Landtsmitteln beygeſteuret wirt, allermaßen vor dieſem auch beſehen und ob notorium publicum intereſſe Patriae totiuſque Imperii der billigkeit gemäß iſt, jezo auch undt dem praesenti billig geſehen ſolte.

Wer die koſtbahre Kayſ. Commission außgebracht erſt geklagt und mit fuegen klagen oder ſich beſchweren und entſchuldigen könne, iſt auß vorigem genugsamb zu ermeſſen, auch ahm Kayſ. Hoff offenkündig undt Uten Widenbruek vermuthlich woll wiſſig.

Daß aber der Statt niemahlen Ichtwas unbilliges zugemuthet ſeye, warüber mit fueg ſich zu beklagen hette, ſtreitet abermahlen wider Seines Uten Widenbrueks beſers wiſſen und contra notorietatem facti indem Anno 1655 den 5. Februarii ein ſo gefährlicher ahnſchlag umb etwa eingebildec ringschägige urſach attentirt und die uralte Catholiſche vom röm. reich undt der Münſt. Landſchafft wollmeritirte hauptſtatt plöglich mit gewaltſahmer handt undt kriegsmacht ahngeſochten mit Conſiſcation aller unſchuldiger bürger güter ſo gar auch mit ſewer undt ſchwerdt zu verſolgen ahnbedrawet geſtalt die gemachte praeparatoria mit fugein, ſewermörſern

undt dergleichen beurfundet, warumb ein erschreckliches blutbadt erfolget sein würde, wan der gütiger gott undt der vigilantz getrewer bürger widriges vornemen nicht hette gnedig abgewendet, andere vielfaltige erweißlich für undt nach zugefügte schaden, beschwernüße und vorgekommene attentaten vor dißmahl zu geschweigen, So sich besorglich undt ohne zweiffel täglich vorlauffen mögte, fals die statt Münster mit einem landtsfürstl. praesidio, welches einzig und allein zwarn ohne sonderliche gefahr und noth gesucht wirt, belegt und tempore pacis dergestalt mit vielfältigen schazungen ferners exhaurirt werden solte, daß Sie hernach in Zeit der noth, welches der gütiger gott gnädig wölle abwenden, nicht mehr praestiren könnte, gleich bey den andern Stätten und ahmen underthanen des Landts gewiß zu befahren und bereiß große unvermögenheit obhanden ist.“

Die Kölner Kommission erreichte ihren Zweck nicht, da besonders wegen des Besatzungsrechtes ein Vergleich zwischen Christoph Bernhard und der Stadt Münster nicht zu Stande gebracht werden konnte. Es wurden daher die Akten an den Kaiser eingesandt, damit dieser in dem Streite entscheide. Als bald beauftragte die Stadt den Syndikus Drachter, dem der Rechtsgelehrte Peter Witsfeld beigegeben wurde, sich zur Wahrnehmung ihres Interesses nach Wien zu begeben. Am 12. Juni 1656 fand Drachter Gelegenheit, dem Kaiser folgende „Proposition und resp Memorial“ ⁷⁾ vorzutragen:

„Allerdurchleuchtigst = Großmächtigst = Unüberwindtligster Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Böhheimb König,

Allergnedigster Herr.

Erw. Kayf. May. allerunderthenigst gehorsambste Underthanen Bürgermeister und Rath der Statt Münster in Westphalen haben unuß committirt Erw. Kayf. May. allerunder-

⁷⁾ Mscr. Ludg. Nr. 173.

thenigste schuldigste Dienste in allergehorsambster Underthenigkeit zu vermelden, daneben wegen sowoll von Ew. Kayf. May. in gott ruhenden H. Vattern, Kayfern Ferdinando secundo gloriwürdigsten andenkens, als Ew. Kayf. May. selbst dero allergehorsambster getrewer Statt und Bürgerschaft allergnädigst erwiesene hohen Kayf. gnaden undt wohlthaten allerunderthenigst gehorsambst Dank zu sagen, wie auch daß Ew. Kayf. May. zu güttlicher beylage der zwischen Ihro fürstl. G. H. Bischoffen undt der Statt Münster ohnlengst in puncto praesidii custodiae et clavium entstandener differentien einige Commissarien ahnzuordtnen Ihro allerggft belieben laßen; Weilen aber bey den Herrn Subdelegirten zu Cöln nicht geringe partialitet vorgeloffen, maßen auch E. K. M. hiebevorn erhebliche suspicionis et recusationis caussae allerunderthenigst vorbracht undt vorhin besorgt worden; So haben obgem. Bürgermeistere undt Rath auß unumbgänglicher hoher noth und weilen die Tractaten unfruchtbarlich abgangen, nicht vorbey sein können, zu Ihre Kayf. May ihre allerunderthenigste zusucht zu nehmen, Ihren hohen Kayf. schuß allergehorsambst zu suechen und dabey ihren iegigen gefehrllichen und beschwerlichen statum in allergehorsambster underthenigkeit kurz und cläglich zu eröffnen.

Es ist für erst die Statt Münster vor undt bey lebzeiten des Röm. Kayfers Caroli Magni gloriwürdigsten andenkens mimigrodt oder mimigardevort iuxta Crangium und andere bewehrte auctores und chroniquen locus celebris et populosus gewesen, dem allerhöchstl. Kayfer ut gentem in fide contineret einen Bischoven vorgestellet undt demselben Administrationem in Ecclesiasticis et rebus fidei, die weltliche Gerichter aber in civilibus et criminalibus dem populo undt Ihren scabinis et comitibus vulgo Scheffen und Freygraven aufgetragen, intelligebat enim ut ait Crantzius infrenem tunc temporis populum religione contineri, non armis placari posse.

Von selbiger Zeit ahn, weylen niemahlen anderst erweißlich, hat die Statt die hohe weltliche Jurisdiction und obrigkeit cum iure gladii, mero mixtoque Imperio coeterisque iuribus et regaliis ohnstreitig gehabt undt durch dazu verordnete undt bestellte Richtere und Scheffen, iezo Bürgemeister undt Rath, wie auch in specie nach uralter von Caroli Magni primordial Institution einen Freygraffen resp gebürlich bedienen undt administriren lassen wie noch.

Folgendts wie vom Kayser Ottone 1^{mo} auch glorw. andenkens die Bischoffe zu Reichsfürsten erhoben und mit den hohen fürstl. iuribus regalisirt worden, Sein gleichwoll obgem. iudicia in civilibus et criminalibus wie oben bey dem Magistratu verblieben, et continua nec interrupta possessione in praesentem diem erhalten undt continuirt worden und ist die hohe Kayf. belehnung undt regalisation, salvis iuribus cuiuscunque undt anderster gestalt nicht beschehen noch ertheilt worden.

Nach der Zeit ist von unterschiedlichen Röm. Kaysern undt Ew. Kayf. May vorsehen am Reich als Kaysern Maximiliano, Friderico, Carolo quinto alle glorwürdigsten andenkens die Statt Münster pro libera et immediata S. R. Imperii Civitate gehalten undt erkendt worden, wie solches mit Kayf. handt und Siegeln durch dreytsich undt mehr Originalen fundt undt augenscheinlich in allergehorsambster Underthenigkeit zu erweisen ist.

Daneben ist offtgem. Statt Metropolis haupt und Fronzierstatt in Westphalen, auf dem alten Sächsischen grundt und Bodem gelegen, eodem cum aliis inferioris Saxoniae primariis civitatibus iure gaudens, Hanscatico foederi incorporata et communem caussam fovens in possessione notoria iuris praesidii et clavium vallorum fossarum moeniorum cum iure muniendi, fortificandi, armamentario, slopetis et apparatibus bellicis, imprimis vero indubitate possidet ius gladii, cum mero mixtoque imperio, ius con-

dendi statuta, concedendi salvos conductus et similia a diversis Romanis Caesaribus approbata et confirmata iura, privilegia et regalia.

Welchen allen die höchstberühmbten Landtsfürsten und Bischoffe, Christmilten ahndenkenß absque ulla turbatione friedtlich zugesehen, gestattet und acquiescirt, auch theilß mit unterschiedlichen contracten validirt undt bestättigt. Der Bürgemeister, Rath undt bürgerschaft gewöhnlicher aydt bestehet einzig und allein in diesen formalibus, daß Sie die Statt wöllen halten und wahren zuvorderist dem Röm. Kayser, demnegst dem Fürsten zu Seinem und der Statt zu ihren Rechten. Diesen aydt begehret oftgem. Ew. Kayf. May. allerunderthenigst getrewer Magistrat undt Bürgerschaft, wie bißhero und steeg im Werck bey allen höchstgeföhrlichen Kriegsempörungen beschehen, auch hinführo undt ins künfftige in allergehorsambster Underthenigkeit trew undt schuldigster devotion bestendig und standthafftig zu halten.

Es ist Reichs- undt Weltkündig, waß maßen oftgem. getrewe Statt undt Bürgerschaft oftmahlen in mediis bellorum flammis in conspectu hostilium potentissimorum Exercituum Ew. Kayf. May. Kriegs-Armaden unter ihro stuef undt geschüg, auch in ihro eigene wälle undt statt eingenommen, salvirt, mit proviandt undt aller erforderter nothurfft versehen, ahnsehentliche stuef undt artillerie mit allen requisitis undt Mannschafft zu belegerung feindtlicher öhrter undt Bestungen verlehnet, undt alle mügligst undt schuldigste assistentz hülff undt beystandt geleistet, daneben ihre eigene besagung auf ihre selbste Espesen erhalten, auch durch ihre Mittelen mit erlegung der satisfactionsrestanten die Schwedische undt Hessische assecurations-Plätze Wechta und Coesfeldt auß feindtlicher Macht und händen errettet, alles zu allerunderthenigster bezeigung gegen gott, Ew. Kayf. May., dero Reich undt höchstlöbl. Erzhauß Desterreich tragender allergehorsambster trewer Lieb und affection.

Wie nuhn der Magistrat undt getrewe bürgerschaft bey diesem beständigen praeposito gestanden, haben höchstgem. Ihre fürstl. Gn. unverschuldt= undt unvermutheter weise die Statt am 5. Februarii verwichenen Jahrs durch eine gefehrliche vor gott undt Ew. Kayf. May. unverantwortliche entreprise feindtlich zu überfallen undt also die Statt in euseriste ruin undt dienstbarkeit unter sein regimen zu bringen sich unterstanden, wan nicht durch sonderbahre Vorsehung gottes undt der Bürger wachtsamkeit solches vorhanden gehabtes blutbadt undt überfall (davor der allmächtig Gott Ewig gedanket sey) ggst. abgewendet worden.

Bey Solcher intention werden Ihre fürstl. Gn. besorglich noch leyder verharren, praetendiren zwar als ein regalisirter Fürst daß ius armorum et praesidii mit dem praetextu interesse religionis et imperii, in re ipsa autem et effectu nil aliud quam absolutus dominatus intenditur, und daß die getrewe bürgerschaft auf diese weise subiugirt, auch aller ihrer wohlhergebrachten Regalien, Privilegien undt gerechtsamb privirt werden möge; Wosern nuhn offthöchstgem. Fürst daß ius praesidii erhalten, die Statt nach seinem gefallen undt eigenwilligen arbitrio besetzen könnte und mögte, ist leichtlich zu schliesen, wie er täglich seine intention erweisen, von tag zu tag die getrewe bürgerschaft wider ihre uralte recht und gerechtsamb graviren; Daserf auch Ew. Kayf. May. die Statt drüber ins künfftig in allerunderthenigstem gehorsamb ihre Noth undt beschwer weiters klagen undt von derselben allerggst mandata erhalten würde, ist ohnfehlbar zu vermuthen, daß der H. Bischoff solche gleich den vorigen nicht deferiren würde, zumahlen Ew. Kayf. May. sich allerggst werden erinnern, daß S. fürstl. Gn. den Syndicum Etum Viertenthalben nicht allein wider Ihre allerggst ertheilten salvum conductum sondern auch druff erfolgte zwey iterata Caesarea mandata in arrest gehalten undt nicht erlassen wöllen.

Haec sunt invictissime Caesar quae fideles civium animos et oculos incurrunt et offendunt; cum enim liberi simus, in libertate nati, tam intolerabilis iugi et servitutis insueti ac impatientes, pro Caesarea Mai. vestra, religione, imperio, Domo Austriaca vitam et bona effundere, pectora nostra pro clypeis offerre parati, Antemurale S. Rom. Imp. versus septentrionem, cor circuli Westphalici, Theatrum pacis universalis possidemus et inhabitamus, civitas quae toti fere Europae pacem largita est, nunc sola pacis et quietis expers a proprio principe controversiis plus quam hostilibus inquietatur ac infestatur in religione fida, undique tamen et circum circa Potentatibus A catholicis cincta et quasi circumvallata est, pro Deo et Caesare in aliquot millibus civium et armatorum consistens, prout hactenus in periculosissimis occasionibus, sic imposterum stare et pugnare pro viribus sufficiens et parata.

Er. Kayf. May. sistiren wir unß also in allergehorsambster trew und underthenigkeit undt weilen des magistrats aydt und pflicht zuvorderist undt principaliter auf Er. Kayf. May. allergehorsambst gerichtet, So bitten wir allerunderthenigst dieselbe der religion undt des Reichs dabey versirendes hohes interesse allerggst zu beherzigen und dahin zu ziehlen, damit nicht dero allergehorsambst undt getrewe Statt Münster zu dero besorgenden unwiderbringlichen hoben nachtheil und schaden des iegenseithigen unbegründten intento gemessen gesuchtem iugo undt Dienstbarkeit underworffen, dissolvirt undt zu grundt gebracht werden möge; Undt gelangt demnach ahn Er. Kayf. May. im nahmen offtgem. ihrer allergehorsambster getrewer Statt Münster unsere allerunderthenigste bitte Er. Kayf. May. allerggst. geruchen, dieselbe bey ihrem uralten wollhergebrachten iure custodiae praesidii et clavium coeterisque iuribus et privilegiis und deren ruhigen besiß, niesung undt possession allerggst. zu schützen, zu schir-

men undt zu handthaben, dem beyverfügten am 22. Februarii elapsi anni von Ew. Kayf. May. selbst gefehletem decreto nicht allein zu inhaeriren, sondern auch arctius mandatum allerggft zu erkennen, undt weilen in hac eadem causa vor Ew. Kayf. May. von des H. Bischoffen fürsil. Gn. Vorfahren selbst active ein processus eingeführt, libellos, respon- siones, reconventionales übergeben, lis contestirt und dan- noch unerörtert schweben thuet, zu demselben allerggft zu ver- weisen, maßen die Statt willig undt bereit ist, demselben ohn einig aufzug schleunigt zu affterfolgen undt druff erfolglichem decreto allerunderthenigst zu pariren, welches wir mit unsern allerunderthenigsten schuldigsten diensien in allergehorsambster underthenigkeit zu verdienen allerschuldigst und willigst ver- bleiben undt thun Ew. Kayf. May. zu langwürigem hoch- erwünschetem glückselichen Kayf. wollstandt göttlicher obacht, unß aber in ihro hohe Kayf. gnad allerunderthenigst getrew- lichst empfehlen. Geben Wienn am zwölfften tag Monats Junii im Jahr tausendt Sechshundert fünfzig Sechs. Ew. Kayf. May.

Allerunderthenigst-gehorsambste
 Nicolaß Drachter Et Synd.
 Peter Wittfeldt Et. beide dero
 Statt Münster Abgeordnete.“

Wenn Drachter sich darauf berief, daß die Kaiser Fried- rich III., Maximilian und Karl V. Münster für eine freie Reichsstadt gehalten und erkannt hätten, so ließen sich dafür weiter keine Beweise beibringen, als daß jene Kaiser Einla- dungsschreiben zu einem Reichstage an Münster erlassen hat- ten. Darauf allein konnte kein Anspruch auf Reichsunmittel- barkeit gegründet werden, zumal da der Name der Stadt weder in einer Reichs- noch in einer Kreis-Matrikel gesun- den wurde, und so erklärte der Kaiser sich gegen die hierauf bezüglichen Ausführungen Drachters mit den einfachen Wor- ten: „in puncto immedietatis abzuweisen.“

Die andere höchst wichtige Frage wegen des Besatzungsrechtes der Stadt, um welche sich der gegenwärtige Streit eigentlich drehte, blieb vorläufig unerledigt, da Drachter den Antrag stellte, die Sache zu dem von den früheren Fürstbischöfen eingeleiten und bisher nicht entschiedenen Prozeß zu verweisen. Nachdem das Hofgericht die Archive zu Wien und Prag hatte durchsuchen lassen und angeblich weder hier noch dort auf einen Prozeß wegen des Besatzungsrechts in Münster bezügliche Akten gefunden waren, erfolgte endlich am 10. Dec. 1656 die kaiserliche Resolution, „daß wan die Statt Münster ihre intention undt in specie daß Sie das ius praesidii zusambt der custodia seu iure clavium, portarum, vallorum, murorum undt symboli seu tesseræ militaris ab immemoriali tempore ihrem ahngeben nach hergebracht, besser alßbißher beschehen, erweisen wölte undt könnte, Sie damit gehört werden, Ihr auch zu dem Endt Zeit von Sechs Monathen ex officio undt zwarn sub poena praeclusionis abgesezet, undt wan sich unterdeßen einige gefahr in dem Craiß herfürthun undt nötig sein würde, die Statt mit stärkung der Guarnisoun zu versehen, dem H. Bischoven mit Zuziehung des Thumbcapittulß, der Ritterschafft undt der Stätte also der gesambten Landstände das ius cognoscendi über solche gefahr ahnheimb gestellet sein undt alßdann es nach abnleitung des Schonesfletischen Vertrags mit dem Commandanten, Guarnisoun undt anderem gehalten werden sölle.“

Drachter kehrte nach Münster zurück, ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Es handelte sich jetzt darum, neue und bessere Beweismittel für das beanspruchte Besatzungsrecht beizubringen, um nach sechsmonatlicher Frist ein günstigeres Urtheil zu erlangen. Die Beweismittel wurden nicht geliefert und statt der rechtlichen Entscheidung der Streitfrage erfolgte demnächst eine gewaltsame. Fehlte es vielleicht an kräftigern Beweisen, als die waren, welche Drachter in der Eingabe

zu Köln und in dem an den Kaiser gerichteten Memoriale vorgetragen hatte? War nicht der Stadt Münster schon vom Bischöfe Eberhard das Besatzungsrecht ganz unzweifelhaft eingeräumt, da er in einem Briefe vom Jahre 1273 erklärte, daß die Thürme auf dem Bispinghof ebenso wie die übrigen Thürme der Stadt unter der Obhut der Bürger (in custodia civium) stehen sollten?⁸⁾ Es scheint in der That sehr auffallend zu sein, daß weder in den Vertheidigungsschriften Drachters, noch in der „abgenötigten Ehrenrettung der uralten Hansestadt Münster“ auf jenen Brief Bezug genommen wird. Die Annahme, daß er zur Zeit der Wiedertäufer mit vielen andern Dokumenten des städtischen Archivs verloren oder wenigstens den jetzigen Vertretern der Stadt unbekannt war, ist nicht zulässig, da bei einem gleichzeitigen Streite zwischen der Stadt und dem Domkapitel wegen der Gruet eben derselbe Brief Eberhards zur Sprache kam⁹⁾. Wir müssen daher vermuthen, daß selbst Drachter und der Stadtrath das Wort custodia nicht gleichbedeutend nahm mit ius praesidii, welche Vermuthung noch insbesondere dadurch bestätigt wird, daß nach einem Schreiben des Kapitels an den Fürstbischof vom 22. Mai 1658 die Stadt sich bereits 1630 dahin resolvirt und erklärt hatte, „custodiam murorum et portarum civitatis hinführo nicht mißbrauchen zu wollen,“ und daß dabei zwischen ius praesidii und nuda custodia („quod sit quasi depositum et ideo habens in custodia non possideat“) unterschieden wurde¹⁰⁾. Bei dieser Sachlage war es offenbar sehr zu bedauern, daß in der von Franz von Waldeck erlangten Restitution der Rechte, Freiheiten und Privilegien des Besatzungsrechtes keine bestimmte Erwähnung geschah. Dadurch wäre den Streitigkeiten sowohl unter Ernst

⁸⁾ Wilmans Urkundenbuch der westf. Gesch. III. 537.

⁹⁾ Vgl. meine Gesch. Christoph Bernhards von Galen. Abschn. 3. S. 98.

¹⁰⁾ Provinzial-Archiv Domkap. Produkte VI. 3.

von Baiern als jetzt unter Bernhard von Galen vorgebeugt worden.

Aus dem Ganzen ergibt sich, daß das von der Stadt beanspruchte Recht wenigstens kein unzweifelhaftes war; vielmehr läßt sich nur behaupten, daß die Stadt allerdings zeitweilig und besonders unter auswärtigen Fürsten und zur Zeit des dreißigjährigen Krieges das Besatzungsrecht hatte, insofern sie es wirklich ausübte. Wäre kein Christoph Bernhard an die Spitze des Bisthums getreten und hätte dieser Fürst nicht mit solcher Entschiedenheit die Regelung seines Verhältnisses zur Stadt betrieben, vielleicht wäre Münster im ungestörten Besitze des geübten Rechtes geblieben und hätte wohl gar eine rechtliche Basis dafür gewonnen. So aber wurde der schon lange schwebende Streit nicht länger verschleppt und verjährt, sondern mußte bei dem entschiedenen Vorgehen der beiden Parteien eine endliche Lösung finden.

Während der Fürstbischof das Besatzungsrecht als zu den ihm verliehenen Regalien gehörig beanspruchte, suchte die Stadt insbesondere aus der frühern Theilnahme am hanseatischen Bunde das ihr gebührende Waffenrecht herzuweisen. Hatte doch Drachter es schon vor der kölnner Kommission und dem Kaiser mit allem Nachdruck betont, daß Münster „*Hanseatico foederi incorporata et communem causam fovens in possessione notoria iuris praesidii . . .*“ gewesen sei. Wir müssen dabei auf einen doppelten Umstand aufmerksam machen. Zunächst gehörte Münster damals nicht mehr zum hanseatischen Bunde, und ferner konnte bischöflicher Seits mit vollem Rechte hervorgehoben werden, daß bei weitem nicht alle zur Hansa gehörenden Städte das Waffenrecht besäßen. Vor allem also hatte Münster seine Wiederaufnahme in den hanseatischen Bund zu bewirken, worauf es sich dann nicht sowohl darum handelte, ob ihm das Besatzungsrecht nun ohne Weiteres zustände, sondern ob die Hanseaten ihm die erforderliche Unterstützung liehen, sein beanspruchtes

Recht dem Fürsten gegenüber zu behaupten. Denn der ganze Streit war doch am Ende nur eine Frage der Macht.

Am 16. März 1657 begab sich der Syndikus Drachter in Begleitung des Rathsverwandten Deiterman „der Belger Zunfft-Meistern“ nach Bremen, Hamburg und Lübeck „als den vornembsten hanseestätten“ und erhielt bereits am 20. (30.) März „bey seiner glücklicher expedition ein Intercessional-schreiben“ an die hochmögenden Herrn Generalstaaten wonach die genannten Hansestädte zunächst versprochen, bei dem Fürstbischofe von Münster wie auch beim Kaiser zu intercediren, „daß Münster als eine uralte hanseestatt bey ihrem wollhergebrachten recht und gerechtigkeit in specie iuris praesidii als von alters einem Essentialrequisito der Hansestatt unperturbirt gelassen undt erhalten werden mögte,“ und zugleich die Generalstaaten ersuchten, „daß dieselbe sich ihres als eines uralten getrewen mitgliedts des hanfischen bundts undt also in effectu der Hochmögenden mitbundsgegenossen in undt bey gegenwertigem ihrem hochbeschwerlichen ahnliegen auf alle thunliche art undt weise hochgeneigt dahin annehmen und sich bemühen wolten, daß wollgem. Statt bey ihro von undenklichen Jahren kundtlich zugestandenem recht undt besiß in specie iuris praesidii libertatisque commerciorum bester maßen rechtens vertreten, geschüzet undt gehandthabt werden möge¹⁰⁾.“

Die Verweisung Münsters an die Generalstaaten hing allerdings damit zusammen, daß die Hansestädte im Jahre 1645 mit diesen einen Bund geschlossen hatten und ohne deren Zustimmung kein Mitglied aufnahmen; zugleich aber ist es auch unzweifelhaft, daß sie besonders mit Rücksichtnahme auf den münsterischen Fürstbischof und den deutschen Kaiser also verfahren. Weder mit dem Einen noch mit dem Andern wollten sie in Verwickelungen gerathen und so unterließen sie nicht

¹⁰⁾ Mscr. Ludg. Nr. 174.

nur die versprochene Intercession, sondern erklärten sogar auf ein Schreiben Christoph Bernhards, daß sie über die zwischen dem Fürsten und der Stadt Münster schwebende Streitigkeiten weder sich selbst ein Urtheil zuzueignen, noch dem Reiche und dem Kaiser „in solcher judicatur durch einig recommendation Schreiben zu praeiudicirn und andere Benachbarte außer Reichs zu einiger thatligkeit zu permoviren“ beabsichtigt hätten. Also an eine ernstliche Unterstützung der Hansestädte selbst war nicht zu denken; nur ihr Gesandter im Haag, Leo van Alzema, nahm sich der Sache Münsters mit aufrichtigem Eifer an.

In der festen Ueberzeugung, daß nur noch mit Hülfe der Hochmögenden ein günstiges Resultat erlangt werden könnte, entschloß sich Drachter, begleitet von dem Alderman Zurmühlen nach dem Haag zu reisen. Trotz dem entschiedenen Proteste des fürstlichen Gesandten von Wyllich, welcher eine Verbindung Münsters mit den Generalstaaten wo möglich zu verhindern suchte, erhielt Drachter am 9. Mai 1657 Audienz und beantragte die Aufnahme Münsters in das mit den Hansestädten am 25. Okt 1646 geschlossene Bündniß auf Grund des neunten Artikels: „dat, soo eenige andere Hanse Statt in deselve confoederatie begeerde geadmitteert to worden, sulks met gemeen believeu soude worden gedaen ¹²⁾.“ Auf diese „propositie ende naderhand ingediente Memorialien hebben haere Hochmog. goetbefunden, de H. Affgesandten darop tot andtwort to seggen, dat deselve het versoeck van de inclusie (in das Bündniß) in naerder (nähere) deliberatie sollen leggen, folgendts de ordre van de regeering in dergeliek saeken gebruicklick ende darop to syner tydt sulks disponeren, as man tot gemeene beste befinden soll to behoren, verseeckerende haere Hochmog. ondertusche de mergem. H. Borgemestere ende rath dat derselve geliek tot nahto geschiet sollen continueren to

¹²⁾ Mscr. Ludg. Nr. 175.

contribueren ende bytobringen alle detgene, wat tot conservatie, verseekering ende vermerdering van alle goode naburlike Friendschap, assistentie ende Corespondentie mitsgaders van de commercien en trafiquen tuschen de ingesettene deser lande ende de van obgem. Statt Munster eenig sinnes soude können strecken, darop E. Lbdn een vest vertrowen mogen stellen, geliek haere Hochmog. verseekert houden, dat de mergem. H. affgesandte van dese haere friendnaburlike verkleren ende andtwort favorabel rapport sollen doen an de Heern haere Principalen, de haere Hochmog. tot ferner bewiesinge van haere goode willen ende geneegenheit stets bliven bygedaen. Gethan ter vergadering van de hochgem. H. Staaten general in de Haage d. 1. Junii 1657. J. Schelmburg ter ordinantie van de H. St. Gen.“

Also auch von den Generalstaaten erlangte Drachter einseits weilen noch nicht eine bestimmte Zusicherung wegen der Aufnahme Münsters in den Bund, da namentlich die Provinz Holland dem Antrage nicht zustimmte. Dennoch wußte er bei seiner Rückkehr nach Münster durch obige Resolution mit den gewöhnlichen Freundschaftsversicherungen sowohl in dem Stadtrath als in den Gilden die besten Hoffnungen anzuregen. Selbst der Fürstbischof fand die Sache äußerst bedenklich und glaubte die wirkliche Einmischung der Hochmögenden in seinen Streit mit der Stadt befürchten zu müssen. Um dieses zu verhindern, ließ er zunächst den Generalstaaten durch seinen Gesandten Wylich die eindringlichsten Vorstellungen machen, denen jedoch Algema kräftigst widersprach. Ferner suchte er die Hochmögenden zum Eintritt in das mit den rheinischen Fürsten geschlossene Bündniß zu bewegen und so in sein Interesse zu ziehen. Da aber auch dieses mißlang, so bemühte er sich die Stadt Münster selbst theils durch Versprechungen, theils durch Einschüchterungen zur Umkehr zu bringen. Zu dem Zwecke veröffentlichte er am 5. August 1657 die „War-

haffte und ausführliche in Jure et Facto gegründete Continuation des vor diesem auß Befehl des Hochw. in Gott Fürsten und Herrn, H. Christofforn Bernardten Bischoffen zu Münster . . . gegen dero Statt Münster außgegebenen anti-Manifests.“ Das ganze Verfahren Münsters wurde als durchaus ungesetzlich und insbesondere die Annäherung an die Generalstaaten als ein direkter Abfall vom Reiche bezeichnet. Zugleich sollte die Schrift dazu dienen, das Vertrauen der Stadt zu ihrem Syndikus zu erschüttern, indem dieser als ein solcher charakterisirt wurde, der „wie Ihre Fürstl. Gnaden und mehreren Fürnehmen Herren er von vielen Jahren befannt ist, von Naturen zimlich praesumptuos und vermessen und unbesonnener weiß ihme alle schwäre Sachen leicht machet, wie dan in seinen Berrichtungen anfangs mehr Muths als Verstandts gebrauchet, zum ende aber bey befindender unvermutheter Beschwerlichkeit auch das Herz gemeinlich sinken läffet“ (S. 12 f.). Ja es wurde sogar in Aussicht gestellt, daß „dieser Man auß seiner gewöhnlichen leichtsinnigkeit die Arme Statt, darein mehrentheils vermuthlich die Gefehrlichkeit und hochstraffbahre Bosheit dieses beginnens nicht begreifen und apprehendiren, in solchen Labyrinth und Abgrund wieder gestürzet, welche bey Zeiten Episcopi Walrami nach besage der Münsterischen Cronicken vom Jahr 1450 bis 1456 und Francisci vom Jahr 1532 bis 1535 dieselbe in das eufferste Verderben gebracht haben, wan nicht durch die Gnad. Gottes diesem Ubel bey zeiten vorgekommen wirdt“ (S. 16). Diese Vorstellungen waren vergebens; vergebens auch die von der Ritterschaft auf Grund des privilegium patriae versuchte Vermittelung sowie eine auf Begehren Christoph Bernhards von den Reichsvikaren einlaufende Mahnung, der Sentenz des verstorbenen Kaisers zu gehorchen und sich bei dem obschwebenden Streite insbesondere nicht an auswärtige Republiken zu wenden.

Trog dieser ausdrücklichen Mahnung wurden die Ber-

handlungen mit den Generalstaaten nicht unterbrochen, da sich Drachter bereits wieder nach dem Haag begeben hatte. Aber auch jetzt erlangte er noch nicht die Aufnahme Münsters in den hanseatischen Bund und wurde abermals mit mehr oder weniger leeren Hoffnungen entlassen. Unter diesen Umständen hielt sich Christoph Bernhard, zumal da die ihm verbündeten rheinischen Fürsten derselben Ansicht waren, für berechtigt, nicht allein dem Syndikus bei seiner Rückkehr nach Münster den Weg verlegen zu lassen, sondern auch gegen die Stadt Waffengewalt zu gebrauchen.

„Anno 1657 11. (9.) Augusti,“ schreibt Ludgerus, „apud glanensem pontem vulgo die glahnbrügge (Glaner Brücke) intercepto ex Hollandia Patre Syndico memoria hominum vix horribilior et crudelior Monasterii Westphaliae metropolis initium sumpsit obsidio in 21. Oct. protracta effectum post se reliquit posteris sine fine lugendum.“ Drachter wurde zunächst zum Fürsten nach Roesfeld, dann nach Ahaus und endlich auf die Burg zu Ottenstein gebracht, wo er zugleich mit Mallindrodt, welcher kurz vorher bei versuchter Rückkehr nach Münster auf Mauriz gefangen war, in Haft blieb, während Christoph Bernhard mit Hilfe von Mainz, Köln, Trier und Pfalz-Neuburg Münster belagerte. Der Protest der Ritterschaft gegen das dem privilegium patriae widerstreitende Heranziehen auswärtiger Truppen war ebenso vergebens, als die versuchte Vermittelung niederländischer Gesandten zu Gunsten der hart bedrängten Stadt¹³⁾. Nach zweimonatlicher tapferer Vertheidigung sahen sich die Städte genöthigt, mit dem Fürstbischofe den Vertrag zur Geißt einzugehen, wonach das Besatzungsrecht einstweilen von beiden Parteien geübt wurde und im Uebrigen die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 9. Dec. v. J.

¹³⁾ Ueber die Belagerung, deren nähere Beschreibung nicht hieher gehört, vgl. meine Geschichte Christoph Bernhards von Galen Abschnitt 2.

in Kraft blieben. Der Syndikus Drachter wurde amnestirt und kehrte alsbald nach Münster zurück, wo er sein „Tusfukanum“ Morbeck zerstört fand.

Der Geister Vertrag war nichts weiter als ein Waffenstillstand, da die Bürger Münsters noch an keine Unterwerfung dachten, so lange sie insbesondere von den Generalstaaten Unterstützung zu erhalten hofften. Außerdem hegten sie nicht geringe Erwartungen von dem zu wählenden Kaiser und suchten zugleich auch den Papst für ihre Sache zu gewinnen. Unter den Manuscripten Drachters, der höchst wahrscheinlich diesen Schritt veranlaßte, findet sich das Konzept von dem an den Papst gerichteten Schreiben¹⁴⁾, welches als die einzige uns erhaltene offizielle Darstellung der Sachlage Seitens der Stadt vollständig mitgetheilt zu werden verdient.

„Sanctissime Pater.

Quin lugubre illud spectaculum, deploranda obsidionis scena, quae immeritam et innocuam sanctae Apostolicae Sedi, orthodoxae religioni et Romano imperio fidelem urbem Monasteriensem eiusque sacra ac profana aedificia ferro, flammis partim devastavit, partim absumpsit, per praecipuas Europae partes divulgata eiusque fama fumi et cineris instar ex incendiis nitratoque pulvere dispersa sit, dubitandum non est.

Nos quidem hactenus solliciti et metuentes ne Sanctitas Vestra partiali instructione imbuta in partem sinistram candidaeque veritati difformem averteretur, in meliorem tamen spem et confidentiam erecti sumus, dum sublimem illum et a Christo in fideli suo in terris vicario illuminatum animum nec levi incerti rumoris vel relationis nebula facile offundi nec erroneis narratis contra fidelem vitem occupari posse aequa rationis bilance (!) ponderavimus, et in eo quidem tanto magis animati dum

¹⁴⁾ Mscr. Ludg. Nr. 171.

Sanctitatis Vestrae in beata et felice generalis Europaeae pacis tractatus tempore praesentia de constantibus in religionis zelo civibus conceptam opinionem probatamque experientiam nec facile tolli nec obliterari posse in Deo et Sanctitate Vestra firmissime confidimus. Brevibus itaque tota negotii series Sanctitati Vestrae humillime exponitur.

Urbs Monasteriensis Westphaliae metropolis circa tempora Tiberii secundi imperatoris per Longobardos initium sumpsit, locus celebris et populus copiosissimus, qui ut Crantzius ait iugi ac servitutis tunc temporis impatiens non armis sed religione compesci poterat. Hanc Carolus Magnus primum Christiani luminis radio illuminavit constituto ibidem primo Episcopo S. Ludgero Frisone, qui pedo episcopali tantum insignis, illam Saxoniae veteris partem et habitata a gentilibus loca divini verbi semine ad uberem fidei christianae fructum deduxit, relicta ducibus, comitibus aliisque loci superioribus advocatia et seculari potestate. Retinuere sua ex eo tempore antiqui Saxones iura et privilegia nec ab iis vi vel armis divelli potuere; retinuit Monasterium et possidet de praesenti merum mixtumque imperium, ius gladii, eligendi magistratum, condendi statuta, imponendi gabellas, salvos Iudaeis et aliis concedendi conductus, ius clavium, portarum, armamentarii et similia privilegia et regalia, relicta quoque est civitas in ea quae ab aliquot seculis fuit et a prioribus gratissimae memoriae episcopis inviolata est tranquillissima possessione, donec Illmus et Rvdms Episcopus et Princeps Christophorus Bernardus suasu et instructu quorundam quietis pacisque publicae impatentium a. 1555 ð februarii nil minus suspicantibus civibus eam clandestino stratagemate occupare sed incassum attentavit. Subsecuta quidem est temporalis quaedam et conditionata inter episcopum et civitatem pactio, sed cum

nihilominus variae suspiciones et actiones inter utramque partem interea oborirentur super confoederationibus cum aliis imperii Romani principibus ipsisque Statibus Generalibus Uniti Belgii per missos in Hollandiam legatos manifeste ab Ill. Principe eiusque confoederatis ageretur, Syndico civitatis insidiae struerentur, supplicatum est de super submissime Sac. Caes. Mti Ferdinando tertio gloriosissimae memoriae petatumque ut Princeps, si quid actionis contra urbem sibi competere putaret, id ordinaria iuris via et quidem incoepata ante sexaginta circiter annos coram Caesare litispendentia continuaret et prosequeretur, subsecutum mox eadem in aula decretum interlocutorium, demandata urbi certorum allegatorum intra sex mensium terminum probatio et si quid periculi vel necessitatis in Circulo Westphalico occurreret, super eo non solum Princeps sed cum eo tres Patriae status, Capitulum scil. Nobilitas et Civitas cum consortibus cognoscerent et de inducendis pro defensione necessaria militibus statuerent, paravit lubens et acquievit decreto civitas; transmissae ad aulam Caesar. ante effluxum terminum probationes.

Interim Imperator gloriosissimus lugubri fato decedit; et cum throno Caesareo vacante iuxta auream bullam duo serenissimi Electores Bavarus et Saxo uti vicarii Imperii administrationem reassumerent, nihilque minus quam lite notoria pendente et indecisa quicquam de facto vel hostiliter a Principe in litispendentiae praeiudicium attendendum metueretur, quin etiam de eo per seren. Vicarios specialiter et in scriptis assecurata civitas, nondum tamen eo ipso Princeps cum suis acquievit, sed dies noctesque de occupanda et subiuganda urbe intentus apud summos et imos spargi curavit, urbem esse rebellem, parturire haeresin, obstinatam et cum vicinis Hollandis foedera et uniones meditari. Hisce falsis per-

suasionibus aliquot imperii proceres inducti ad submittendas copiosas auxiliares obsidendamque urbem se offerunt. Colliguntur, conscribuntur hinc inde milites, capitur contra fidem datam civitatis Syndicus, inchoatur nil minus suspicantibus civibus formalis obsidio, divisae in diversas suburbanas partes et castra confoederatorum Electorum et Principum legiones, coacta innumerabilis rusticorum turma tam ad effodiendos undique securos ad urbem accessus et cuniculos quam ad occludendum patentes vias, exstruendos pro machinis bellicis aggeres et pulpita; colligitur a miseris subditis pro militaribus copiis annona; omnia innocentium civium bona, frumenta, pecudes destruuntur, abiguntur, mactantur; suburbana omnia, horti campi, aedificia et quidquid ex civium substantia reperiri potuit praedae et furori militum cessit; et quamvis serenissimi Vicarii Bavariae et Saxoniae duces abductionem copiarum et relaxationem Syndici sub gravibus censuris fractae vel frangendae pacis publicae serio demandarent, nil minus tamen paritum, sed omnibus hisce posthabitis terribili in urbem tormentorum maiorum explosione diebus et noctibus inaudito et barbarico more deservitum est; conquassata et diruta sunt ignitis et flammivomis globis aedificia sacra et profana, templa, turre; iniecti sunt ad incendendas et incinerandas aedes infiniti bombi globive ignei, quos capita Medusae, alucaria et similibus inauditis nominibus nuncupabant, dissipabant omnia, perimebant senes, pueros, quorum particulae et disiecta passim cadaverum membra recollecta humabantur; cives omnes diu noctuque in vallis et propugnaculis, uxores ac liberi in continuis precibus et processionibus, nisi per continuas globorum iniectiones ex templis et oratoriis pellerentur, divinam opem implorabant. Exaudit sunt a Deo preces et gemitus tam religiosi et ecclesiastici quam secularis status hominum, animati cives nec

mortem nec pericula amplius formidantes; fiebant interim in porticibus et portarum turriumque concameratis locis sacrificia, ad quae diu noctuque excubantes in vallis cives concurrerent. Cum irruptiones ab hoste in fortalitia fierent, cuniculi subterranei agerentur, submissave nitrati pulveris vasa in cuniculis vel minis ut aiunt effossis succenderentur, mox in defensionem parati cives leonum more pro aris et focus, pro conservandis iuribus antiquis pontificumque et Caesarum collatis urbi privilegiis depugnabant et tanta quidem animositate et virili resistentia toto obsidionis decem septimanarum tempore ut ne vel exiguum propugnaculum quod vulgo mediam lunam nunc asperum collem nuncupant, expugnare et manutene-
 nere potuerint, sed maxima utrimque innocui sanguinis effusione retrocedere coacti sint. Interim religiosi omnes in extinguendis incendiis diu noctuque fidelissimam navabant operam, quorum aliquot miserrime periere; templum, domus, turris canonicorum ad fontem salientem ita penitus devastatum est, ut 15 millibus coronatorum reparabile non sit; similiter coenobii D. Virginis transaquensis domus frumentaria flammis absumpta, tecta, turris, templum, altaria et organa laesa, campana frustatim disiecta; coenobium monialium S. Benedicti ad S. Aegidium tam terribiliter conquassatum, ut virgines cum condolentium civium lacrimis et gemitibus praelata cruce obvelata facie ad sedem aliam coenobii Nisingiani refugere compulsae sint; P. P. Dominicani ad P. P. Franciscanos de observantia, alii ad alia et tutiora loca hinc inde prout periculum et occasio dabat sese recepere. In summa et effectum exprimi non potest, quanta damna personis et rebus sacris et profanis allata sint, manebuntque in aeternum duratura signa, quorum ulterior specificatio silentio involvitur.

Tandem uniti belgii ordines pro amicabili composi-

tionem quatuor misere legatos vel mediatores, ea vero mediatio cum a Principe non reciperetur, cum exercitu 50 cataphractorum et 80 peditum cohortium in ipso dioecesis limite, ut secure legatos ad urbem adducerent, comparuere, quo viso et comperto certa inter episcopum et urbem pactio inita et conclusa est, soluta obsidio, collectaeque hinc inde copiae ad sua redierunt, nec unius teruncii damnum Hollandi Patriae attulerunt. Obiectiones erroneas, praetextus, falsasque insimulatae haereses, incundorum cum Hollandis foederum, obstinationis, rebellionis et similium obiectorum reatum suspiciones et imaginationes quod attinet, imprimis erga Deum et Sanctitatem Vestram optima et aperta conscientia et confidentia freti ad summum in coelo et terra tribunal appellamus, Domino Deo rationem debitam nunc et in extremo die iudicii reddituri, quod nullam haeresin passi nec unquam admissuri, quin etiam ad probandum parati nullum in urbe tota civem reperiri qui non orthodoxae catholicae fidei addictus sit, in quem finem quaedam religiosorum notoriae veritati conformia testimonia¹⁵⁾ Sanctitati vestrae hisce adiungimus, et ad ea nos brevitatis studio referimus.

Rebellionem afflictam quod attinet Caesarea sua Mai. Ferdinandus III. gloriosae memoriae constantiam et fidelitatem urbis nostrae in scriptis et ore tenens, publice privatimque clementissime agnovit et re ipsa docuimus in ipsis hostilium bellorum flammis et conspectu potentissimorum partis adversae exercituum, Caesareanos et Austriacos a nobis in valla et fortalitia ipsa receptos, quasi asylo salvatos omnique necessaria annona, machinis bellicis coeterisque militaribus requisitis non pro defensione

¹⁵⁾ Eine Kopie dieser Zeugnisse von Dominikanern, Minoriten, Franziskanern und Jesuiten im Prov.-Archiv Domkap. Prod. VI. 3.

sola sed et hostilium locorum expugnatione abundantissime provisos, quin etiam occupatas a Suecis et Hassis urbes et fortalitia, sublevatis ab urbe sola vel eius fide interposita plus quam centum triginta millibus coronatorum, evacuata et quasi civitatis praecipua ope et fide patriam libertati restitutam esse.

Quod de praetensis foederibus cum vicinis Hollandis civitati affingere conantur, paucis refutando sic sese res habet. Observatum est ex parte civitatis et experientia docuit a rev. Episcopo nostro et aliis paucis S. R. Imperii principibus per speciales legatos in Hollandiam missos super certa confoederatione cum Statibus Generalibus uniti Belgii tractari; quo cognito pro sui conservatione civitas nil minus praestare potuit, quam eo similiter syndicum suum ablegare petendo et praeoccupando, ne quid ea confoederatione civitas damni pateretur vel aliquo praeiudicio in acquisitis iuribus gravaretur. Deinde constat iam ante tria secula unionem quandam civitatum ut appellant Hanseaticarum exstitisse et exstare de praesenti, eamque anno 1645 et 1646 cum provinciis Belgii dictarumque civitatum corpore et communione renovatam et confirmatam esse, in qua iam ante civitas Monasteriensis uti notorium membrum incorporata et quidem haec Hanseatica Unio a Caesaribus et regibus diversis imperiique constitutionibus et nuperi pacis generalis instrumento stabilita in nullius nec orthodoxae religionis nec imperii praeiudicium sed tantummodo iurium et commerciorum conservationem expresse vergit nec ab ullo hactenus iuste et solide impugnata est vel legitime inverti vel impugnari poterit; proindeque sequitur nil novi nec illiciti vel in ecclesia catholica et Romano imperio improbati et inhibiti ab urbe Monasteriensi cogitatum, multo minus realiter attentatum esse.

Haec est Sanctissime Pater totius negotii series quam

coram divino et Apostolico tribunali in hoc futuroque seculo agnoscere, defendere et profiteri Deo ipsomet supremo teste auxiliante et protectore confidimus, Sanctitatem Vestram humillime rogantes et implorantes ut pro paterna quam hoc ipso loco et semper experti sumus affectione huic verae ac impartiali relationi firmam fidem adhibere, nos sub umbra alarum suarum ulterius protegere et fovere nec non certa et segura esse velit, quod sanctae Apostolicae sedi devoti et obedientes atque in fide orthodoxa constantes neque mors neque vita neque praeterita neque futura nec bellum neque fames nos unquam separabit a sinu et amplexu sanctae matris ecclesiae prout sumus, vivimus et morimur

Sanctitatis Vestrae

humillimi clientes

Consules et magistr. Moñsis.“

Das Schreiben hatte nicht den gewünschten Erfolg, da der Papst während seiner Anwesenheit in Münster zur Zeit des westfälischen Friedenscongresses nicht, wie der Stadtrath voraussetzte, das Verhalten der Bürger als das richtige erkannt hatte. Sprach er doch später auf die Nachricht von der völligen Unterwerfung der Stadt in einem Glückwunschs schreiben an Christoph Bernard die Hoffnung aus, daß er eine Verfassung einführen werde, quae vim et auctoritatem regiminis melioribus et honestioribus civibus asserat nec apud infimae plebis faecem esse permittat; nam in huiusmodi re praeteritis temporibus valde peccatum esse non sine admiratione ac displicentia dum istic fuimus ipsi plane vidimus¹⁶⁾.

Die Hoffnung der Stadt beruhte noch immer vorzugsweise auf einer Unterstützung der Generalstaaten. Am 3. März 1658 wurde Drachter mit dem Aldermann Walter Clute wie-

¹⁶⁾ Alpeni de vita et rebus gestis Christ. Bernardi l. IV, 77 p. 530.

der nach dem Haag geschickt und ihnen folgende allgemeine Instruktion ¹⁷⁾ ertheilt:

„Zuvorderist werden sich obgem. H. Deputirte fürderligst nach dem Gravenhaage erheben undt gleich Ihnen von selbst ohn weitlauffig errinnerung bewußt ist, wie daß Ihr hochmög. die H. Staaten General im negstverwichenen Jahr im Junio uf dahmahlige Beschick undt ahnsuchung sich nicht allein gegen diese Statt so hochgeneigt erbotten, sondern auch folgendts bey vorgewesener belagerung dieser Statt allsolche Ihre hohe favor, inclination undt zuneigung höchstrühmblich im werk bezeiget, So sollen Sie negst vorgangener einschickung ihrer beyhabender Credentials wie auch gehörender erbietung und Curialibus Ihrer hochmögenheit im nahmen Eines E. Raths undt ganzer gemeinheit dieser Statt für solche hohe gnadt, wollthadt undt affection schuldige underdienstl. Dancksagung thun mit fleisiger Bitt, daß Ihr hochmög. bey solcher guter nachbarlich Zuneigung hinführo hochgeneigt continuiren undt verharren wöllen, wie solches die H. Deputirte ihrer beywohnenden discretion undt dexteritet nach mit mehrer behörender Civilitet weitlaufftiger undt mit geziemender Complimenten undt gegenerbietung formblich zu verfaßen undt vorzubringen wißen werden undt denenselben woll avertrowet wirt. Urkundt Eines Erbarn Raths allhie fürgetrückt Statt secret Siegels.

Bernhardt Hollandt.“

Unter demselben Datum wurde dem Syndikus auch noch diese „Neben-Instruktion“ ¹⁸⁾ eingehändigt:

„Nachdem Ein Erb. Rath sambt ganzer gemeinheit aus erheblich bewegenden Ursachen für nötig erachtet undt befunden, pro naturali, iusta et legitima defensione sua, nec non conservatione commenciorum, iurium et privilegio-

¹⁷⁾ Mscr. Ludg. Nr. 139.

¹⁸⁾ Mscr. Ludg. Nr. 141.

rum einen sichern vester rücken zu suchen undt aber man keine bessere, nähere und sicherere Nachbarherrn undt freunde in Zeit der noth weiß als die hochmögende H. Staten general der Vereinigten Niederlande, zumahlen auch dieselbe allbereiz ihr hohe favor, inclination undt zuneigung im werck vielfältig verspüren und sonsten vor sich selbst bey der wollfahrt dieser Statt und Vaterlandts zum höchsten interessirt zu sein sich vernehmen lassen; So will Ein Erbar Rath der Statt Münster mit vorwissen undt belieben Alder= undt Meisterleute wie auch der Deputirten auß der ganzen gemeinheit obgem. Ihre Abgeordnete hiemit Commission undt gewalt ertheilt haben, die bereiz hiebevorn beehrte admission in die zwischen hochgedachter Ihrer hochmög. undt den dreyen Stätten Lübeck, Bremen und Hamburg eingangene confoederation vermöge des neunten articuli in krafft undt gestalt hanseestätischer Verbündtnus, iedoch mit dem außtrücklichen Vorbehalt undt reservation, daß dadurch dem heyl. Röm. Reich undt der Catholischer uhralter religion nuhn undt ins künfftig kein der geringster praeinditz oder nachtheil entstehen solle, könne oder möge, sondern bloßlich pro iusta et legitima defensione contra omnem vim et iniuriam gemeint sein solle, durch sich oder andere darzu qualificirte Versohnen, in specie den H. Aitzema nach Guetbefinden zu suchen undt davon zu referiren, gestalt dan Sie H. Deputirte bey wollgem. H. Aitzema sich vorhero hierüber nothurfftig zu informiren haben werden, wie undt welcher gestalt in diesem passu usß glimpffligste zu verfahren undt wie nahe die obahngedeutete intention zu erhalten sein mögte, darab ein E Rath Ihrer relation alsdan gewertig sein wölle. Urkundlich Ihres fürgetruckten Statt Secret Siegels.“

Aus dieser Instruktion geht einerseits hervor, daß die Stadt späterhin nicht mit Recht behaupten konnte, sie habe die Verbindung mit den Generalstaaten einzig und allein wegen des Handels gesucht, da auch „pro conservatione iurium

et privilegiorum“ gesorgt wurde; andererseits widerlegt sie die vom Fürstbischefe wiederholt aufgestellte Behauptung eines Abfalls vom deutschen Reiche und von der katholischen Religion. Weder das Eine noch das Andere lag in der Intention Drachters und wenn sich später der zweite Syndikus Eigen zu der Behauptung fortreißen ließ, „Münster werde sich lieber dem Türken und dem Teufel als dem Bischefe ergeben,“ so war es gerade Drachter, welcher nach der Entlassung jenes Hiskopfes mit der Wahrnehmung der Geschäfte wieder betraut auch nicht im Geringsten vermuthen ließ, daß die Religion der Stadt durchaus gleichgültig wäre.

Am 18. März 1658 erhielten Drachter und Clute Audienz und ersuchten die Generalstaaten, nachdem sie ihnen für die bisherigen Bemühungen den gebührenden Dank ausgesprochen hatten, Münster in den Bund aufzunehmen. Aber Christoph Bernhard schickte nicht allein an die Generalstaaten ein abmahnendes Schreiben, sondern erließ auch an die Stadt Münster den strengen Befehl, ihre Deputirten aus dem Haag zurückzurufen. Der Stadtrath gehorchte nicht; dagegen zeigten die Hochmögenden weit weniger Entschiedenheit und entließen die Deputirten mit der bloßen Versicherung, man werde Münster in den Bund aufnehmen, sobald Hamburg, Bremen und Lübeck unbedingt zustimmten. Diese Zustimmung war, wie sich aus dem oben Gesagten erklärt, wol nicht zu erwarten und so kam jener Bescheid fast einer Ablehnung gleich. Am 3. Mai kehrten Drachter und Clute mit einer Bedeckung holländischer Reiter nach Münster zurück und hielten unter Pauken- und Trompetenschall ihren Einzug.

Als bald erschien von Christoph Bernhard ein „Gründlicher Verhalt und Erzählung, wie sich die Statt Münster in Westphalen gelüsten lassen, wieder des Heiligen Reichs Sakung von Ihrem gehüldigtem Landts-Fürsten frevelmühtig aufzusetzen und sich zu den Herren Staten der Vereinigter Niederlanden zu schlagen, daselbsten under falschem gefärbtem schein,

Foedera und Verwandtnuß zu machen, und was sonsten dabey vorgangen: Allen Regenten, vorderist denen Chur- und Fürsten des Reichs, wegen dero hierunter mitwaltenden Interesse zu nachrichtlicher Erinnerung in offenen Druck gegeben Anno 1658 (d. 20. Mai).“ In dieser Schrift wird zugleich der Wortlaut der von Drachter im Haag gemachten Proposition sowie der darauf erfolgten Declaration der Generalstaaten mitgetheilt.

Nach Drachters Rückkehr wurden die weitem Verhandlungen im Haag wieder an Algema übertragen. Zu gleicher Zeit richtete Münster seine Aufmerksamkeit nach Frankfurt, wo die Kurfürsten sich am 18. Juli zur Wahl eines neuen Kaisers versammelten. Aber die große Freude, welche bei der Proklamation Leopolds von Oesterreich in Münster entstand, war nicht von langer Dauer. Der mainzer Kurfürst hatte die städtischen Abgeordneten, den Bürgermeister Timmerscheid und den Rechtsgelehrten Keppel, welche die Reichsdeputation günstig zu stimmen suchten, kurz und kalt abgefertigt und im Einverständniß mit Christoph Bernhard dafür gesorgt, daß der neunte Artikel in die kaiserliche Wahlkapitulation aufgenommen wurde. Danach war den Unterthanen der Reichsstände verboten, unter irgend einem Vorwande, namentlich unter dem des hanseatischen Bundes, eine Allianz mit auswärtigen Mächten zu schließen. In Folge dessen erging unter dem 12. December ein kaiserlicher Befehl an Münster, die Unterhandlungen mit den Generalstaaten abzubrechen und in dem Streite mit dem Fürstbischofe die Entscheidung des Hofraths zu erwarten. Noch einmal begab sich nun zu Anfang des Jahres 1659 der Syndikus Drachter mit vielen Dokumenten nach Wien, um das Besatzungsrecht Münsters zu beweisen. Weder über die mitgenommenen Urkunden noch über die darauf gegründeten Ausführungen und Anträge finden wir in dem erwähnten Manuscripte des Syndikus und seines Sohnes irgend welche Angabe. Um so mehr steht zu vermuthen, daß keine neuen Be-

weismittel beigebracht wurden, zumal da der Reichshofrath am 9. Juli das Urtheil fällte, Bürgermeister und Rath von Münster hätten ihr Besatzungsrecht nicht bewiesen und wären verpflichtet, die Truppen des Fürsten, so oft dieser es für nöthig hielte, einzunehmen.

Der verfehlte Zweck nicht allein dieser letzten Reise sondern aller seiner bisherigen Bemühungen scheint auf Drachter einen niederschlagenden Eindruck gemacht zu haben, so daß er für die nächstfolgende Zeit nur noch eine geringe Thätigkeit entwickelte. Um gegen das gefällte Urtheil zu protestiren, schickte die Stadt außer ihrem Sekretair Holland die Rechtsgelehrten Knoost und Temming nach Wien. Zu gleicher Zeit ernannte sie neben Drachter den sanguinischen Abenteuerer Joachim von Eigen, welcher sich für einen Sohn des Hamburger Bürgermeisters ausgab und mit seinen Verbindungen zu Wien und im Haag prahlte, zum zweiten Syndikus und beauftragte ihn und den Aldermann Glute mit einer neuen Mission an die Hochmögenden. Das Auftreten Eigens im Haag war so gekenhaft und zweckwidrig, daß Glute sich endlich genöthigt sah, an den Stadtrath von Münster zu schreiben, wenn noch etwas Gutes zu Stande gebracht werden sollte, so müßte Eigen entlassen und Drachter herüberschickt werden. Am 22. Januar 1660 trat der bejahrte Syndikus unter militärischer Bedeckung seine letzte Reise nach dem Haag an. Die Hoffnungen, welche ihn begleiteten, waren nach so manchen vergeblichen Versuchen und bitteren Erfahrungen gewiß nicht groß und doch sollte der Erfolg seiner Bemühungen noch hinter ihnen zurückbleiben.

Der letzte Würfel mußte bald fallen. Der Kaiser hatte bereits am 10. Januar 1660 Münster mit der Reichsacht bedroht und drei Tage später zwei Regimentern den Befehl ertheilt, dorthin aufzubrechen. Drachter bot alles auf, um die Hochmögenden noch in der letzten Stunde der Entscheidung zur Unterstützung Münsters zu bewegen, erwirkte jedoch vor-

läufig nur, daß sie der Stadt 10.000 Thaler zur Ausrüstung vorschossen! Von einer anderweitigen Beihülfe war keine Rede; vielmehr verständigten sich die Rathspensionäre de Witt und Groot mit dem fürstlichen Gesandten Brabeck, dem kaiserlichen Residenten Friquet und dem klevischen Kanzler Weizman über ein sogenanntes Vergleichsprojekt¹⁹⁾, wodurch die Streitigkeiten der Stadt mit dem Fürstbischofe angeblich zum Vortheile der erstern beigelegt werden sollten. Das Projekt wurde jedoch von der Stadt so wenig günstig aufgenommen, daß sie erklärte, weder auf diesen Vergleich eingehen noch überhaupt etwas beschließen zu können, bevor ihre Deputirten aus dem Haag zurückgekehrt wären. Nachdem nun Christoph Bernhard ihnen freies Geleit zugesichert hatte, begaben sich Drachter und Clute zu Anfang des Mai 1660 auf den Heimweg nach Münster. Hier wurden für die mitgebrachten Geldsummen Soldaten geworben, Mund- und Kriegsvorrath angeschafft, Kanonen gegossen und die Festungswerke ausgebaut. Bald streiften auch die städtischen Truppen in der Nähe umher und machten wiederholte Angriffe auf einzelne Abtheilungen fürstlicher und kaiserlicher Soldaten. Das Nähere darüber erfahren wir aus den auf Befehl Christoph Bernhards am 19. Juli und 3. August 1660 herausgegebenen Flugblättern: „Offenbahr Nachricht an Statt Manifests des jetzigen zustands dero nuhn etliche Jahren gewehrter und noch daurender hochärgerlicher wiedersegligkeit der Statt Münster in Westphalen gegen dero selben ordentlichen Landts-Fürsten Ihre Hoch-Fürstlichen Gn. zu Münster etc.“

Drei Tage nach der Ausgabe des ersten Flugblattes zog Christoph Bernhard seine Truppen vor Münster zusammen und begann in Verbindung mit den Hülfsvölkern des Kaisers und der rheinischen Allirten die Belagerung

¹⁹⁾ Wiens Sammlung fragm. Nachrichten über Chr. Bern. von Galen S. 38 ff.

der Stadt²⁰⁾. Während derselben hören wir nur noch zweimal etwas vom Syndikus Drachter. Nachdem am 4. Juni 1660 „der Stadt Münster beneficium revisionis und restitutio in integrum pure abgeschlagen und diese zu der kaiserl. Commission, so den Herrn Bischöfen zu Osnabrück und Paderborn wie auch Herrn Grafen zum Nietberg aufgetragen, verwiesen worden,“ handelte es sich nur noch um die von den Generalstaaten befürwortete Annahme des Vergleichsprojekts. Die Stadt reichte ein Kontra-Projekt ein und Drachter schrieb an Algema, daß „der Bischof selbst das Projekt für unbillig befunden, gewünschte Versicherung, Abführung seiner Miliz, Einstellung der Feindseligkeiten und bis auf weitem Vergleich Beobachtung des Geistlichen Traktates angeboten habe: dagegen solle die Stadt von fremder Hülfe und Unterstützung ablassen“²¹⁾ Unter den Handschriften Drachters finden sich folgende „Vergleichs-Puncta, So von Ihrer hochfürstl. Gn. zu Münster mit Zuziehung Ein undt anderer auß der Statt Mitteln proiectirt, von der Statt aber zumahlen verworffen worden Anno 1660:“²²⁾

1. Amnistia generalis.
2. die Statt soll Ihre Völcker abtanken, welche Ihre fürstl. Gn. entweder wieder ahnnehmen oder ihres wegs gehen lassen können.
3. Ihre hochfürstl. Gn. haben Ihren Commendanten zu setzen undt fürerst wan keine gefahr 500 Man herein zu legen, wan aber gefahr 1000 Man oberhalb der Leibgarde, wan die gefahr aber noch größer, mag die Statt 300 oder 400 Man werben undt underhalten oder aber Landschützen einnehmen undt sollen die Völcker in ihr fürstl. Gn. undt der Landtstände aydt bestehen,

²⁰⁾ Vgl. meine Geschichte Christoph Bernhards. Abschnitt 3.

²¹⁾ Wiens a. a. O. S. 21.

²²⁾ Mscr. Ludg. Nr. 147.

- auf des Landts Mitteln underhalten undt allen die quartier in der Statt verschafft werden.
4. Tesseræ militaris oder daß wohnt solle stet beym Landtsfürsten oder dessen Commendanten stehen,
 5. wie auch die Schlüssel jedoch zur halbscheidt.
 6. Wan Ihre fürstl. Gn. würde von weitem hereinkommen, sollen deroselben außershalb der Statt alle Schlüssel præsentirt werden, wie auch allemahl tempore inaugurationis novi Principis.
 7. Allmahl nach beschæhener Rathswahl soll von der Statt dem Landtsfürsten iuramentum præstirt werden, waß dießfalls geschlossen zu halten.
 8. Disciplina et regimen militare penes Commendantem.
 9. Alle Ungelte abschaffen.
 10. Alle Immunitet undt darauf wohnende Persohnen unabhngesochten zu laßen.
 11. Exteris foederibus in perpetuum zu renunciiren undt waß bey etlichen bereit gesucht zu annulliren.
 12. Alle Processus alibi pendentes ahnhero zu transferiren undt entweder ahn hoff- oder Officialatgericht einzuführen undt mit drey oder vier sagschriften ad submissionem zu bringen undt darinnen erkennen zu laßen.
 13. Dieser Vergleich (si ita utrimque placuisset) soll 25 Jahre stehen, ob der Punctus iuris praesidii ahn Kayf. Hoff alßdan plenarie decidirt werden könne, woh nicht, soll es gesetzter Maßen dabey verbleiben."

Sowohl aus dem Zusatz „si ita utrimque placuisset,“ als aus der über die Verwerfung des Vergleichs hinzugefügten Bemerkung „hinc secuta universalis ruina“ ergiebt sich, daß der Syndikus Drachter unter den damaligen Verhältnissen nicht mehr die Hoffnung hegte, bessere Bedingungen für die Stadt erlangen zu können. Von späterer Hand, wahrscheinlich von Drachters Sohn Ludgerus, ist die letztere Bemerkung dahin erweitert: „Eheu! praestitisset enim aliqua quam

nulla iura retinuisse; hinc secuta universalis ruina lacrimaeque perpetuae.“ Durch Annahme des Vergleichs wahrte sich die Stadt wenigstens den Anspruch auf das Besatzungsrecht und in 25 Jahren konnte sich immerhin gar manches ändern.

Aber die regierende Partei verwarf jeden Zeitgewinn, indem sie noch immer die Hoffnung festhielt, mit Hülfe der Hochmögenden auch jetzt ihre Zwecke zu erreichen. Allerdings erschienen am 28. Juli 1660 die drei staatlichen Gesandten van Balveren, Scheltinga und Taminga zu Münster und wurden am folgenden Tage vom Syndikus Drachter zur Audienz der Bürgermeister, des Stadtraths, der Aldermänner und Gilden auf das Rathhaus in den sogenannten Friedenssaal geführt, hatten jedoch nur leere Versprechungen von freundschaftlicher Gewogenheit zu machen und beschränkten sich hauptsächlich darauf, die Annahme des Projekts anzurathen. Die ihnen bei ihrer Rückkehr mitgegebenen Bittschriften konnten ebenso wenig wie die an Algema gesandten Schreiben erwirken, daß die Generalstaaten sich zur wirklichen Hülfeleistung entschlossen. Der bischöfliche Agent im Haag Johann Hessing konnte daher mit vollem Rechte schreiben, Münster habe „geen subsidie van volck to verwachten, maer wel eenige assistentie van pennige.“ Die Gemeinheit der holländischen Krämerseelen, die sich eben nur bei einem handgreiflichen Vortheil, bei dessen Erlangung obendrein nichts zu wagen war, zur Beihülfe bereit finden ließen, wird von demselben Agenten noch schärfer charakterisirt, wenn er unter dem 12. April 1661 schreibt, daß die Hochmögenden sich über die Unterwerfung Münsters sogar freuen und „verhopen, dat daerdoor tuschen U. hoochfürstl. Gnaden unde desen Staet alle verwyderinge weggenomen ende voortains eene goede naebuyrliche intelligentie gecultiveert sall werden“²³⁾. Hätten die Hochmögenden einen Blick in die nächste Zukunft

²³⁾ Fr. Münster Landes-Archiv 534, 1 b.

werfen können, vielleicht würde Münster nicht so lange vergebens um ihren Beistand gebeten haben. Hofften sie etwa dadurch, daß sie die Stadt preisgaben, „alle verwyderinge“ wegzunehmen und den Fürstbischof insbesondere zur gütlichen Verzichtleistung auf den wegen der Herrschaft Borkelo erhobenen Anspruch zu bewegen, so sollten sie sich bald bitter getäuscht finden, da Christoph Bernhard nicht gesonnen war, wegen ihrer jetzigen Passivität ihre anderweitigen Aktionen ruhig hinzunehmen, so „dat voortains eene goede naebuylliche intelligentie gecultiveert sall werden.“

Nachdem Drachter die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß weder die Generalstaaten sich durch die Rücksicht auf ihr eigenes Interesse zu einer Verbindung mit Münster bewegen ließen, noch auch diese Stadt auf den unter den damaligen Verhältnissen allein möglichen Vergleich eingehen wollte, sah er kein ferneres Mittel, um der nun schon drei Jahre hindurch mit allem Eifer verfochtenen Sache aufzuhelfen. Bald folgte die mit Waffengewalt herbeigeführte Entscheidung. Münster mußte sich unbedingt unterwerfen und nicht allein auf das Besatzungsrecht verzichten, sondern auch eine Beschränkung in bisher unbesrittenen Freiheiten und Privilegien sich gefallen lassen. So endete der letzte Kampf, welchen es um seine Unabhängigkeit führte. Drachter, sein rührigster Syndikus und eifrigster Vertheidiger, fiel in die Gewalt des Siegers und wurde nur auf die Verwendung des Domkapitels, welches beim Einzuge des Fürstbischofs in die eroberte Stadt für die verhafteten Hauptführer der städtischen Partei seine Stimme erhob, wieder in Freiheit gesetzt. Aber nicht lange überlebte er das Schicksal seiner Vaterstadt, da er von einer Reise nach Straßburg, wo ihm die Stelle eines Kanzlers und Rathes beim Bischofe angetragen war, zurückgekehrt am 20. August 1664 einem heftigen Fieber erlag. „Anno 1664,“ schreibt Ludgerus, „obiit fatisque summo suorum cum luctu, invidorum iubilo succubuit pater meus Nic. Drachter J. U. L. Consiliarius Prin-

cipis Osnabrugensis, cum non ita pridem ad cancellarium et consiliarium Episc. Argentinensis postulatus esset, ex itinere abitus redux 20. Aug. a. aetatis 64 in aedibus paternis Monasterii ibique in templo B. M. V. trans aquas apud suavissimam matrem ad scamna virginum Rosendalen tumulo reconditus, ne, cum dilexissent se in vita, nec in morte separarentur.“

Von den Söhnen Drachters wurde der ältere Johannes Ludgerus im Jahre 1658 Rath des Grafen zu Rietberg, während der jüngere Alexander Melchior zu Dülmen, wo ein Bruder des Syndikus Defan war, ein Kanonikat erhielt. Jener hatte sieben Söhne, von denen der jüngste Franz Christoph Ludwig bereits als Knabe 1668, der fünfte Johannes als Franziskaner zu Paderborn 1684, der vierte Johannes Heinrich als Kapuziner zu Münster 1686, der zweite Johannes Ludgerus als Vikar am alten Dom 1687 starb. Der Erstgeborene, welcher den Namen seines Großvaters Nikolaus führte, fand seinen Tod 1677 „in expeditione contra Gallos in Brabantia:“ — ob im Dienste Christoph Bernhards oder der Hochmögenden? — Nur zwei blieben übrig, um die Familie fortzupflanzen, Ferdinand, welcher seinem Vater und Großvater in der juristischen Laufbahn folgte, und Ferdinand Friedrich Wilhelm, dessen Lebensstellung unbekannt ist. Keiner der Nachkommen hat dem Namen Drachter je wieder eine solche Berühmtheit verschafft, als er zur Zeit jenes langen und heftigen Kampfes gewann, den Münster um seine Unabhängigkeit führte. Wer könnte sich des obliegenden Christoph Bernhard erinnern, ohne zugleich mit Theilnahme zu gedenken an Nikolaus Drachter, den rüstigen Syndikus und entschiedenen Vorseher seiner Vaterstadt! —